

Hinweis:

Dieses Formular bildet die formale Struktur eines Güte- bzw. Mediationsantrags ab. Für die inhaltliche Darstellung des Streitgegenstands ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Es gilt die Verfahrensordnung der Gütestelle in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung

An
Frank Armbruster
Zertifizierter Mediator
Staatlich anerkannte Gütestelle
Kanzlei - Geschäftsstelle
Postfach 10 02 63
67402 Neustadt/Weinstraße

Per Fax **+49 (0) 721 / 603 200 19** vorab

am (Datum):

A N T R A G

auf Einleitung eines außergerichtlichen Güteverfahrens/Mediationsverfahrens

1. Antragsteller/in

(Ladungsfähige Anschrift, ggf. gesetzliche Vertreter)

Name, Vorname / ggf. Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	Land (falls nicht Deutschland)
Telefon / Fax	E-Mail

Handelt es sich um einen Vertreter?

- Ja – Vollmacht liegt bei / wird nachgereicht
 Nein

2. Antragsgegner/in

(Ladungsfähige Anschrift, ggf. gesetzliche Vertreter, sofern bekannt. Soweit die Daten nicht vollständig vorliegen, bitte zumindest Name und letzter bekannter Aufenthaltsort angeben.)

Name, Vorname / ggf. Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefon / Fax (Sofern bekannt)	E-Mail (Sofern bekannt)

3. Gegenstand der Streitigkeit

(Der Gegenstand der Streitigkeit muss hinreichend bestimmt sein ggf. unter Bezugnahme auf bisherige Korrespondenz)

Weitere Blätter, Anzahl: ...

4. Ziel des Güteverfahrens

(Pflichtangabe gemäß § 3 VerfO)

Was soll durch das Güteverfahren erreicht werden?

- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

5. Streit-/Geldwert des Anspruches (Soweit bezifferbar):

6. Anlagen zum Antrag

(Weitere Unterlagen können nachgereicht werden)

- Schriftwechsel
- Verträge / Vereinbarungen
- Berechnungen / Forderungsaufstellungen
- Nachweise / Belege
- Vollmacht
- Sonstige:

Anzahl Anlagen insgesamt:

7. Kommunikationsweg / Zustimmung zur E-Mail-Kommunikation

Ich bin einverstanden, dass die Gütestelle im Verfahren

- per E-Mail
 - postalisch
- mit mir kommuniziert. Mir ist bewusst, dass E-Mail-Kommunikation **nicht verschlüsselt** erfolgt:
- Zustimmung erteilt

8. Verjährungsrelevanz (Angabe des Antragstellers)

Der Antrag wird hiermit auch zur **Hemmung der Verjährung** gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gestellt:

- Ja
- Nein

Hinweis: Dieses Feld dient ausschließlich der verfahrensinternen Dokumentation.
Die Hemmung der Verjährung tritt gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB bereits mit Eingang dieses Güteantrags bei der Gütestelle ein.

9. Kostenhinweis

Ich habe die Hinweise zu Kosten und Verfahrensablauf der Gütestelle zur Kenntnis genommen: Ja

Ort, Datum

Unterschrift
(Ggfls. Firmenstempel)

Datenschutz: Mit Einreichung dieses Antrags werden die darin enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, b DSGVO ausschließlich zur Durchführung des Güteverfahrens verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für das Verfahren erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Daten werden nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Ausführliche Informationen finden sich in den Datenschutzhinweisen der Gütestelle.

Ich bestätige, die Datenschutzhinweise der Gütestelle gelesen zu haben.



INFORMATION ZUR ANTRAGSGEBÜHR

Für die Bearbeitung eines Güteantrags wird eine **Antragsgebühr von 180,00 €** pro Antragsteller erhoben. Sie umfasst:

- die Annahme und Prüfung des Antrags,
- die Bekanntgabe an bis zu zwei im Inland ansässige Antragsgegner,
- je zwei inländische Zustellversuche,
- sowie die Feststellung und Mitteilung des Scheiterns, falls kein Verfahren zu-
stande kommt.

Antragsgegner im Ausland

Für jeden im Ausland ansässigen Antragsgegner entsteht ebenfalls die Antragsgebühr von 180,00 €. Zusätzlich werden die tatsächlichen Portokosten sowie die gemäß Verfahrensordnung vorgesehene Verwaltungspauschale berechnet.

Kostenlast

Die Antragsgebühr wird vom Antragsteller getragen. Eine Weiterbelastung an die Gegenseite ist nur im Rahmen einer späteren Einigung oder gerichtlichen Kostenentscheidung möglich.

Streitwertunabhängigkeit

Die Antragsgebühr ist stets streitwertunabhängig.

Unabhängig vom Mitwirkungswillen der Gegenseite

Die Gebühr fällt auch dann an, wenn der Antragsgegner eine Teilnahme am Güteverfahren ablehnt oder anderweitig nicht reagiert. Allein die Antragstellung löst die Gebühr aus.



STAATLICH ANERKANNTE GÜTESTELLE

FRANK ARMBRUSTER – ZERTIFIZIERTER MEDIATOR

M E R K B L A T T zum Güteantrag

Stand 01.11.2025

Für die wirksame Einleitung eines Güteverfahrens ist der Antrag vollständig auszufüllen. Er muss die vollständigen Angaben zu Antragsteller und Antragsgegner (jeweils mit ladungsfähiger Anschrift), eine klare Bezeichnung des geltend gemachten Anspruchs, eine kurze Sachverhaltsdarstellung sowie das angestrebte Verfahrensziel enthalten. Die Verwendung der offiziellen Antragsvorlage wird dringend empfohlen, um typische Fehler zu vermeiden.

Um die Verjährung zu hemmen, muss der Güteantrag spätestens am letzten Tag der Verjährung vorab per Fax und anschließend im Original per Post bei der staatlich anerkannten Gütestelle von Frank Armbruster eingehen. Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht wirksam. Für eine Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB müssen der geltend gemachte Anspruch und das Verfahrensziel hinreichend bestimmt sein. Dazu gehören die vollständigen Angaben zu beiden Parteien mit ladungsfähiger Anschrift, eine klare Bezeichnung des Anspruchs sowie eine kurze, nachvollziehbare Darstellung des Sachverhalts und der Anspruchsbegründung. Beweisangebote sind nicht erforderlich.

Die örtliche Zuständigkeit ist bundesweit eröffnet, da im Rahmen der freiwilligen außergerichtlichen Streitbeilegung die Allzuständigkeit gilt. Die Verjährung wird bereits mit Eintritt des Güteantrags gehemmt – auch wenn der Antragsgegner nicht zustimmt. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn der Gegner bereits vor Antragstellung eindeutig erklärt hat, nicht an einem Güteverfahren teilnehmen zu wollen (BGH, Urteil vom 28.10.2015, IV ZR 526/14).

Die Verjährungshemmung endet sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens, d. h. ab dem Zeitpunkt, an dem die Gütestelle die Mitteilung über das Scheitern des Verfahrens an die Parteien veranlasst hat (§ 204 Abs. 2 BGB).

Gesetzliche Grundlage: Staatlich anerkannte Gütestelle gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, sowie staatlich anerkannte Streitbeilegungsstelle im Sinne von § 204 BGB. Im Rahmen der örtlichen Allzuständigkeit (Vgl. BGHZ 123, 337, 341) ist die Gütestelle bundesweit tätig. (Anerkennung durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, AZ.: 3180E18-3-3). Versicherer der Gütestellen-Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden ist unter der Vertragsnummer 52527411 Markel Insurance SE, Sophienstr. 26, 80333 München.